



Gemeindeversammlung vom 29. November 2021 Abschied Rechnungsprüfungskommission

2 Bau- und Zonenordnung Einführung kommunaler Mehrwertausgleich

Antrag

1. Die Bauordnung vom 6. April 2009 wird wie folgt geändert:

Neu:

Art. 41b, Mehrwertabgabe

¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 2'000 m².

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 25% des um Fr. 100'000 gekürzten Mehrwerts.

⁴ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

2. Es wird die **Verordnung zum Fonds für den kommunalen Mehrwertausgleich (VFMAG)** in der Fassung gemäss Anhang erlassen.
3. Der Bericht nach Art. 47 RPV zum kommunalen Mehrwertausgleich wird festgesetzt.

4. Die Änderungen treten in Kraft, sobald sie genehmigt und rechtskräftig geworden sind.
 5. Die Genehmigung der Änderungen durch das zuständige Organ des Kantons Zürich bleibt vorbehalten.
 6. Der Gemeinderat ist ermächtigt, untergeordneten Änderungen als Folge von Genehmigungs- und Rechtsmittelentscheiden in eigener Kompetenz zuzustimmen.
-

Stellungnahme

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt der Gemeindeversammlung Annahme.

Stäfa, 9. November 2021

IM NAMEN DER RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION



Michael Meyer
Präsident



Daniel Kühne
Aktuar